

11147/AB
Bundesministerium vom 22.08.2022 zu 11458/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.457.153

Wien, 18.8.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11458/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Sozialversicherung: Offenlegung der Gebarungsvorschäurechnungen (06/2022)** wie folgt:

Frage 1:

- *Liegen die aktuellen, detaillierten **Gebarungsvorschauen** der SV-Träger bereits vor? Wenn ja, bitte um Offenlegung. (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen).*

Es wird auf die Beilage 1 (Krankenversicherung), die Beilage 2 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 3 (Unfallversicherung) verwiesen.

Frage 2:

- *Wie stellen sich die **vorläufigen Erfolgsrechnungen** für 2021 der SV-Träger dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Es wird auf die Beilage 4 (Krankenversicherung), die Beilage 5 (Pensionsversicherung), die Beilage 6 (Unfallversicherung), die Beilage 7 (BPGG), die Beilage 8 (Nachtschwerarbeiter) und auf die Beilage 9 (SUG) verwiesen.

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach einer monatlichen Vorlage umfassender Gebarungsunterlagen der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

